

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montagen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, die die ALD Vacuum Technologies GmbH (-nachstehend ALD-VT genannt-) übernimmt. Die Inbetriebnahme und die Unterweisung in die Bedienung einer Anlage gehört nicht zur Montage; wird die Inbetriebnahme von ALD-VT übernommen, gelten für sie die nachfolgenden Bedingungen entsprechend.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.
- 2. Angebot / Auftragsbestätigung**
- 2.1. Kostenvoranschläge und Angebote von ALD-VT sind – sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist – freibleibend; der Vertrag kommt erst zustande, wenn ALD-VT den Auftrag bestätigt.
- 2.2. Bestellung ohne vorheriges Angebot gem. Ziff. 2.1 werden für ALD-VT erst verbindlich, wenn ALD-VT den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ALD-VT modifiziert.
- 3. Personalanforderung, Montage-/Wartungs-/Reparaturfristen, Gefahrtragung**
- 3.1. Je nach Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden nach dem Ermessen von ALD-VT geeignete Mitarbeiter eingesetzt.
- 3.2. Die Zeitdauer der Montage/Wartung/Reparatur wird von ALD-VT aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr). Bei Verschiebung von Beginn oder Zeitdauer durch höhere Gewalt werden die Zeiten angepaßt.
- 3.3. Sofern Fristen vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage, Wartung oder Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Verzögert sich die Montage/Wartung/Reparatur durch Höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann, wenn sich ALD-VT beim Eintritt Höherer Gewalt in Verzug befindet. Als Höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrung, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschlußwerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die durch die Verzögerung entstandenen unvermeidbaren Kosten, insbesondere für Wartezeiten und weitere Reisen von ALD-VT-Personal trägt der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist ALD-VT berechtigt, sein Personal abzuuberufen.
- 3.4. Ist die Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von ALD-VT untergegangen oder verschlechtert worden, ist ALD-VT berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von ALD-VT nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage/Wartung/Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies ALD-VT, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis der jeweils gültigen Preise an ALD-VT zu entrichten.
- 4. Preise**
- 4.1. Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgen nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen. Berechnet werden Reisekosten und Nebenausgaben, Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerniszuschläge sowie bei Reparaturen die Preise für ausgetauschte oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Transport.
- 4.1.1. Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeug, Gepäck- und Flugversicherung, die weiterlaufenden Personalkosten für die einzusetzenden Mitarbeiter, die Vorhaltekosten für die einzusetzenden Sachen. ALD-VT kann das Beförderungsmittel nach billigem Ermessen bestimmen. ALD-VT kann die weiterlaufenden Personalkosten nach den Montage-/Wartungs-/Reparaturkostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher sind als die entstandenen Kosten.
- 4.1.2. Die Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen sowie die Auslösung ergeben sich aus den jeweiligen gültigen ALD-VT – Kostensätzen. Für Arbeit über die im Betrieb des eingesetzten ALD-VT Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus sehen die Kostensätze Zuschläge vor. Im Falle besonderer Erschwernisse, z. B. bei gesundheitsschädlichen, besonders schmutzigen, gefährlichen oder unter besonderer Hitzeinwirkung stehenden Arbeiten sehen die Kostensätze Erschwerniszuschläge vor. Die Höhe der Zuschläge bemißt sich nach den in den jeweiligen Kostensätzen niedergelegten Grundlagen.
- 4.1.3. Die Preise für Austauschteile, neu eingebaute Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk bzw. Herstellerwerk (Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung, Versicherung und Einbau. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert ALD-VT die zur Montage/Wartung/Reparatur außerhalb des Werkes von ALD-VT benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken, einschließlich Bruchschaden.
- 4.2. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT zusätzlich nach den am Liefer- bzw. Leistungsort zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1. Die Abrechnung erfolgt nach Wahl von ALD-VT monatlich oder nach Beendigung der Arbeiten.
- 5.2. Zahlungen sind bei Rechnungserhalt fällig, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von ALD-VT etwas anderes ergibt. Bei Zahlungen in anderer Währung als EUR gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs, z. B. Gutschrift auf dem Konto von ALD-VT, dem vereinbarten EUR-Betrag entspricht.
- 5.3. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von ALD-VT zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto-, und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die ALD-VT evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem ALD-VT über den Betrag verfügen kann.
- 5.4. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5. Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums ist ALD-VT berechtigt, soweit die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Außerdem werden ohne besondere Inverzugsetzung die gesamten Forderungen von ALD-VT ungeachtet evtl. erfüllungshalber hereingenommener Wechsel und Schecks in bar fällig.
- 6. Mitwirkung des Auftraggebers**
- 6.1. Der Auftraggeber wird das Personal von ALD-VT bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen.
- 6.2. Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach den am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden, die notwendigen Gegenstände an Ort und Stelle bereit stehen und alle Vorbereitungsarbeiten vom Auftraggeber soweit fertiggestellt sein, daß die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von ALD-VT begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 6.3. Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personal und Sachen am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal von ALD-VT über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit ALD-VT den Zutritt zur Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle verweigern. Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal von ALD-VT ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken.
- 6.4. Arbeitszeit und –leistung sind dem Personal von ALD-VT auf Abrechnungsvordrucken vom Auftraggeber wöchentlich zu bescheinigen.
- 6.5. Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal von ALD-VT bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von ALD-VT sofort über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal von ALD-VT im Umgang mit den Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Am Liefer- bzw. Leistungsort für das Personal von ALD-VT zu entrichtende öffentliche Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.6. Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal von ALD-VT wird der Auftraggeber ALD-VT unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw., legt die entstehenden Kosten – ggf. auch für den Heimtransport – aus und verrechnet diese anschließend mit ALD-VT. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb Deutschlands, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
- 6.7. Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die gesamte zu erstellende, zu wartende bzw. zu reparierende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel zur Prüfung und Kontrolle ALD-VT zur Verfügung zu stellen.
- 6.8. Der Auftraggeber gewährt für den Transport und Rückversand des von ALD-VT zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Prüfungswerkzeugs sowie von Ersatz- und Austauschteilen ALD-VT eine angemessene Hilfe.
- 7. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers**
- 7.1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:
- 7.1.1. Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des von ALD-VT benannten Ansprechpartners zu befolgen. ALD-VT übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- 7.1.2. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- 7.1.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe.
- 7.1.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel.
- 7.1.5. Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Materialien.

- 7.1.6. Transport der Werkzeuge und Teile am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz, Schutz der Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle.
- 7.1.7. Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal von ALD-VT.
- 7.1.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die gegebenenfalls zur gesondert zu vereinbarenden Regulierung des Liefergegenstandes und Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
- 7.2. Die Technische Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, daß die Montage-/Wartungs/Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personal von ALD-VT begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von ALD-VT erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
- 7.3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist ALD-VT vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Ankündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 8. Montagen, Wartungen und Reparaturen an Fremdanlagen**
- 8.1. Enthalten Anlagen Fremdleistungen, für die Spezialmonteure der Herstellerfirma erforderlich sind, ist ALD-VT auf Wunsch des Auftraggeber bereit, die Montage der betreffenden Fremdlieferungen zu den Bedingungen der Herstellerfirma zu vermitteln.
- 8.2. Die Montage/Wartung/Reparatur von nicht zum Lieferumfang von ALD-VT gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Wartungs-, Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Fremdlieferungen bedürfen in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.
- 9. Abnahme**
- 9.1. Eine förmliche Abnahme hat sofort nach Fertigstellung der Leistung stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt.
- 9.2. Wird keine Abnahme verlangt, oder verzögert sich eine verlangte Abnahme ohne Verschulden von ALD-VT, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung oder Rechnungslegung über die Fertigstellung der Leistung.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Bei Vertragswidrigkeit der Montage/Wartung/Reparatur leistet ALD-VT zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung.
- 10.2. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.3. Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. ALD-VT ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.4. Zur Vornahme aller ALD-VT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit ALD-VT die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist ALD-VT von der Mängelhaftigkeit befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ALD-VT sofort zu verständigen ist, oder wenn ALD-VT mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ALD-VT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.5. Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt ALD-VT - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des durch die mangelhafte Montage/Wartung/Reparatur beschädigten Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Stellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 10.6. Die Verjährungsfrist für vertragliche und gesetzliche Ansprüche beträgt, sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer 9.1 bzw. Ziffer 9.2.
- 10.7. Bei einer Nacherfüllung tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Nachbesserungsarbeiten beendet sind.
- 11. Höhere Gewalt**
- Hierunter sind Ereignisse zu verstehen, die außerhalb des Willens der ALD-VT liegen. Sollte ALD-VT aus Gründen Höherer Gewalt daran gehindert sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird sie insoweit und solange von seiner Leistung befreit, wie diese durch die Höhere Gewalt beeinträchtigt ist. Voraussetzung hierfür ist die unverzügliche schriftliche detaillierte Benachrichtigung des Auftraggebers durch ALD-VT. Sollte die Leistungsunterbrechung aufgrund Höherer Gewalt länger als 6 Monate dauern, werden der Auftraggeber und ALD-VT gemeinsam über die Fortführung des Projektes beraten. Eine Haftung der ALD-VT für Schäden irgendwelcher Art als Folge der Leistungsunterbrechung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12. Sonstige Haftung von ALD-VT; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt**
- 12.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ALD-VT die gesamte Leistung vor Abnahme gemäß Ziffer 9.1 bzw. Ziffer 9.2 unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat, gilt Satz 1.
- 12.2. Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet. Verzögert sich eine Leistung aus Gründen, die ALD-VT zu vertreten hat und wird eine angemessenen Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- 12.3. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit der Leistung übernimmt ALD-VT dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 12.4. Eine Haftung von ALD-VT ist ausgeschlossen bei einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Im übrigen ist die Haftung von ALD-VT für Sach- oder Vermögensschäden - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - auf den doppelten Rechnungswert der betroffenen Montage- oder Wartungs- oder Reparatur-Leistung für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden von ALD-VT sowie bei Garantien die gemäß Ziffer 12.3 ausdrücklich schriftlich erklärt worden sind.
- 12.5. Soweit dem Auftraggeber nach der vorstehenden Ziffer 12.4 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese, soweit auf Seiten von ALD-VT kein vorsätzliches Verhalten vorliegt, mit Ablauf der nach Ziffer 10.6 geltenden Verjährungsfrist.
- 13. Ersatzleistung des Auftraggebers**
- Werden ohne Verschulden von ALD-VT die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage/Wartungs- oder Reparaturplatz beschädigt oder geraten diese ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 14.1. Erfüllungsort ist Hanau.
- 14.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, dann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen diese Allgemeinen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen zugrunde liegen, der Sitz von ALD-VT. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Das Recht von ALD-VT, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen oder des Vertrages, auf den sie angewandt werden, unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 14.3. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
- 15. Zusätzliche Bestimmungen bei Reparaturen in einem Werk von ALD-VT**
- Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Reparaturleistungen, die in einem Werk von ALD-VT erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.
- 15.1. Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.
- 15.2. Der Reparaturgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.
- 15.3. ALD-VT wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.
- 15.4. ALD-VT versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert ALD-VT den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.
- 15.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft, auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 10 Werktage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft als erteilt.
- 15.6. Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet, zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 15.7. Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen, hat ALD-VT das Recht den Reparaturgegenstand zurückzubehalten.
- Hinweis**
- Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß ALD-VT Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.